Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 6118 19.1.2024

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gesetzlicher Änderungsbedarf zur Steigerung der energetischen Verwertung von Biomasse

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. welches Potenzial dem Energieträger Biogas bei der Bereitstellung von Strom in Baden-Württemberg zukommt und wie viel Prozent davon noch nicht nutzbar gemacht sind;
- welches Potenzial dem Energieträger Biogas bei der Bereitstellung von Wärme in Baden-Württemberg zukommt und wie viel Prozent davon noch nicht nutzbar gemacht sind;
- auf welche Weise sie in die angekündigte Ausarbeitung der nationalen Biomassestrategie des Bundes eingebunden ist;
- 4. wie sichergestellt werden kann, dass Betreiberinnen und Betreiber von Biomasseanlagen die Anforderungen aus der Biomassestrategie und andere Nachhaltigkeitsanforderungen wirtschaftlich und praktikabel umsetzen können;
- ob aus ihrer Sicht das EEG dahingehend geändert werden sollte, dass Biogasanlagen, die Wärmenetze speisen, in der Ausschreibung bevorzugt gefördert werden, indem sie z. B. einen Bonus für systemdienliche Kraft-Wärmekopplung erhalten;
- 6. ob aus ihrer Sicht die Systematik des EEG bei Güllekleinanlagen dahingehend angepasst werden sollte, dass für alle bestehenden und künftigen Anlagen in diesem Segment für eine Bemessungsleistung von 150 kW die jeweilige EEG-Vergütung gilt, die installierte Leistung aber am Standort der Biomasseanlage ohne Limit ausgestaltet werden kann, um eine Flexibilisierung dieser Anlagen zu ermöglichen;

1

- 7. welche Regelungen aus ihrer Sicht erforderlich sind und umgesetzt werden könnten, damit kleinere Biomasseanlagen mit einer Größe unter 1 MW Bemessungsleistung eine bessere Chance haben, bei den Ausschreibungen nach dem EEG berücksichtigt zu werden;
- 8. ob die nach §§ 28c und 28d EEG getrennt erfolgenden Ausschreibungen für Biomasseanlagen und Biomethananlagen aus ihrer Sicht wieder zu einer Gesamtausschreibung mit einem Gesamtausschreibungsvolumen in Höhe von beiden Ausschreibungen zusammengefasst werden sollten;
- ob aus ihrer Sicht durch eine Erhöhung des Flexibilitätszuschlags ein Anreiz zur Umrüstung von Biomasseanlagen auf eine flexible Fahrweise geschaffen werden sollte;
- 10. welches Ausbauziel für Biomasseanlagen und welches jährliche Ausschreibungsvolumen nach dem EEG aus ihrer Sicht notwendig sind, um einen Verlust bestehender Kapazitäten in Baden-Württemberg zu vermeiden;
- wie sie verhindern will, dass Biogasanlagen und zugehörige Wärmenetze stillgelegt werden, weil für die bereits laufenden Anlagen kein Zuschlag nach dem EEG erfolgt ist;
- 12. welche gesetzlichen Änderungen aus ihrer Sicht notwendig sind, um das Potenzial aus Biomasse zur Energiebereitstellung möglichst weitgehend zu nutzen und die Ziele der Biogasstrategie des Landes umzusetzen;
- 13. ob sie beabsichtigt, beim Bund auf die in den Ziffern 5, 6, 7, 8, 9 sowie ggf. den Antworten zu den Ziffern 10, 11 und 12 aufgeworfenen Änderungen des EEG hinzuwirken.

9.1.2024

Hagel, Haser und Fraktion

Begründung

Die Bioenergie ist neben der Wasserkraft die derzeit einzige zur Verfügung stehende Form der erneuerbaren Energie, die gesicherte und regelbare Energie für Strom und Wärme bereitstellen kann. Die letzte nach dem EEG erfolgte Ausschreibung für Biomasse war stark überzeichnet und vielen Bewerbern konnte kein Zuschlag erteilt werden. Das kann im schlimmsten Fall zur Folge haben, dass Biomasseanlagen und zugehörige Wärmenetze abgeschaltet werden müssen, weil sie unrentabel werden.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben in ihrem Beschluss vom Oktober 2022 betont, "dass die intelligente Nutzung von Biogas einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilisierung und Versorgungssicherheit durch Flexibilisierung leisten kann. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bedarf es dafür einer Überprüfung des Förderrahmens, des weiteren Abbaus von Hemmnissen bei der Genehmigung von Biogasanlagen sowie eines einfacheren Anschlusses an das Gasnetz.

Der Antrag soll klären, welche Anderungen der Rahmenbedingungen aus Sicht der Landesregierung dazu beitragen können, die Energiegewinnung durch Biomasse- und Biomethananlagen zu steigern und das Ziel eines erneuerbaren Energiesystems zu erreichen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 Nr. UM6-0141.5-44/1/4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. welches Potenzial dem Energieträger Biogas bei der Bereitstellung von Strom in Baden-Württemberg zukommt und wie viel Prozent davon noch nicht nutzbar gemacht sind;
- welches Potenzial dem Energieträger Biogas bei der Bereitstellung von Wärme in Baden-Württemberg zukommt und wie viel Prozent davon noch nicht nutzbar gemacht sind;

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Die Stromproduktion wird zukünftig insbesondere von Wind und PV gedeckt werden, wobei fossiles Gas zur Stromerzeugung perspektivisch verdrängt wird. Sog. "grüne Gase" wie Wasserstoff oder Biogas werden hingegen zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität und Netzstabilität benötigt. Zu beachten ist, dass im künftigen Energiesystem die notwendig systemdienliche Verstromung von der Biogaserzeugung räumlich und zeitlich entkoppelt sein wird und damit insbesondere die Verfügbarkeit der Wärme weniger vorhersehbar wird. Die Landesregierung sieht beim Energieträger Biogas daher an erster Stelle ein qualitatives Potenzial durch eine vermehrt systemdienliche Bereitstellung von Strom. Dabei sollte zur Biogaserzeugung die Einsatzstoffversorgung von Energiepflanzen reduziert perspektivisch immer stärker und auf Rest- und Abfallstoffe umgestellt werden. Daneben müssen auch vermehrt Pufferspeicher für die anfallende Wärme geplant werden, damit der systemdienliche Beitrag der Biomasseanlagen zum Ausgleich volatiler EE (Wind und PV) voll ausgereizt werden kann.

Hinsichtlich der energetischen Verwertung von Biomasse nimmt Biogas eine zentrale Rolle ein. Es ist speicherbar und kann nach Aufbereitung, beispielsweise zu Biomethan oder Wasserstoff, zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Umgekehrt kann Biogas grundsätzlich nur aus vergärungsfähiger Biomasse gewonnen werden, also vorwiegend aus einjährigen Pflanzen, aus verschiedenen organischen Reststoffen (häuslicher Bioabfall, Speiseabfälle, Grüngut) und aus Gülle oder Mist. Die Potenziale dieser drei Stofffraktionen sind noch nicht ausgeschöpft, wobei der Abschöpfung auch durch die erforderliche Sammel- und Transportlogistik Grenzen gesetzt sind. Hinsichtlich der wirtschaftlich erschließbaren und technisch nutzbaren Potenziale gibt die einschlägige Statistik des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) aus dem Jahr 2020 Auskunft.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Biomasse (vergärungsfähig)	Potenzial in BW [TJ/a]	Bisher ungenutztes Potenzial
Energiepflanzen (aktuelle Anbaufläche)	32 400	Sehr gering
Stroh	7 500	Groß, insb. bei Körnermaisstroh, bei Getreidestroh ist grundsätzlich die stoffliche Nutzung zu bevorzugen
Tierische Exkremente	5 500	Groß, siehe Frage 6
Bio- und Grünabfälle	3 000	Moderat (etwa die Hälfte)

Die Biogasstrategie des Landes Baden-Württemberg sieht den Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung von Biomasse und Bioabfällen vor. Die stoffliche Nutzung erfolgt – bis auf die Kompostierung bei häuslichen Bio- und Grünabfällen – momentan noch in einem in den o. g. Zahlen zu vernachlässigenden Umfang. Erste Pilotprojekte der stofflichen Nutzung verlaufen positiv. Wie sich die technischen Möglichkeiten der stofflichen Nutzung und damit eine eventuelle Einschränkung des energetisch verfügbaren Potenzials in Zukunft entwickeln werden, kann derzeit noch nicht genauer beurteilt werden.

Für die Bioabfälle (häusliche Bioabfälle und Grünabfälle) enthält der derzeit in der Überarbeitung befindliche Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg ehrgeizige Ausbauziele für Sammlung, energetische und stoffliche Verwertung. Hier kann bis 2030 eine deutliche Steigerung erwartet werden. Dies erfordert allerdings auch einen entsprechenden Ausbau der Verwertungsinfrastruktur.

Biogas wird im heutigen und auch im künftigen Energiesystem vorzugsweise verstromt. Wärme entsteht dabei als Nebenprodukt, wobei die Menge durch den Wirkungsgrad der Verstromung bestimmt wird. Dementsprechend beziehen sich die genannten Potenziale und Nutzungen auf die gesamte Strom- und Wärmegewinnung. Die Fachagentur nachwachsende Rohstoffe geht beispielsweise von einem elektrischen Wirkungsgrad zwischen 34 und 42 %, einem thermischen Wirkungsgrad zwischen 34 und 55 % und damit einem Gesamtwirkungsgrad von ca. 90 % bei üblichen Blockheizkraftwerken aus.

Rund 80 % der im Marktstammdatenregister aufgeführten Biogasanlagen in Baden-Württemberg verfügen auch über eine Wärmenutzung. Über die Zahl der Wärmenetze an Biogasanlagen liegen der Landesregierung keine genauen Angaben vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass Wärmenetze nur einen geringen Anteil an den Wärmenutzungen ausmachen.

3. auf welche Weise sie in die angekündigte Ausarbeitung der nationalen Biomassestrategie des Bundes eingebunden ist;

Die Landesregierung ist bei der Ausarbeitung der nationalen Biomassestrategie des Bundes (NABIS) bisher nicht eingebunden. Die NABIS befinden sich derzeit bei den federführenden Ressorts BMWK, BMEL und BMUV in der Abstimmung. Anschließend findet der Konsultationsprozess mit den Ländern statt.

4. wie sichergestellt werden kann, dass Betreiberinnen und Betreiber von Biomasseanlagen die Anforderungen aus der Biomassestrategie und andere Nachhaltigkeitsanforderungen wirtschaftlich und praktikabel umsetzen können;

Die NABIS liegt der Landesregierung bisher nicht vor. Dem Vernehmen nach wird der Entwurf der NABIS lediglich Leitlinien und Ziele der künftigen Biomassepolitik bzw. für eine ressourceneffizientere Nutzung enthalten, aber noch kein Legislativpaket mit unmittelbarem Regelungscharakter. Deshalb geht die Landesregierung nach aktuellem Informationsstand davon aus, dass die NABIS keine weiteren Nachhaltigkeitsanforderungen an Betreiberinnen und Betreiber von Biomasseanlagen stellen wird.

5. ob aus ihrer Sicht das EEG dahingehend geändert werden sollte, dass Biogasanlagen, die Wärmenetze speisen, in der Ausschreibung bevorzugt gefördert werden, indem sie z. B. einen Bonus für systemdienliche Kraft-Wärmekopplung erhalten;

Ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb von Biogasanlagen, die bereits Wärmenetze versorgen, soll nach Ansicht der Landesregierung ermöglicht werden. Im Rahmen der Biogasstrategie wird die Landesregierung diese Problematik adressieren. Die Wiedereinführung eines KWK-Bonus für Biogasanlagen, die Wärmenetze speisen, ist eine der in Frage kommenden Lösungsmöglichkeiten. Die letztendliche Entscheidung, inwieweit neben dem EEG gegebenenfalls ein anderes (Bundes-) Gesetz oder spezifische Förderinstrumente geeignet sind, wird auf Bundesebene getroffen. Daneben muss auch der Deckel bei der EEG-Ausschreibung u. a. für Biogasanlagen angehoben werden.

6. ob aus ihrer Sicht die Systematik des EEG bei Güllekleinanlagen dahingehend angepasst werden sollte, dass für alle bestehenden und künftigen Anlagen in diesem Segment für eine Bemessungsleistung von 150 kW die jeweilige EEG-Vergütung gilt, die installierte Leistung aber am Standort der Biomasseanlage ohne Limit ausgestaltet werden kann, um eine Flexibilisierung dieser Anlagen zu ermöglichen;

Die Landesregierung hat sich in der Biogasstrategie das Ziel gesetzt, den Anteil der Gülle/Mistvergärung auf 70 % zu steigern. Momentan beträgt der Anteil im Land ca. 25 bis 30 %. Ein erheblicher Anteil wird in NawaRo-Biogasanlagen mit Güllebonus, gefördert über das EEG 2009, eingesetzt. Zum Erhalt und zur weiteren Steigerung der Güllevergärung in Baden-Württemberg braucht es weitere Anreize und verlässliche Rahmenbedingungen.

Der flexible und damit stromnetzdienliche Betrieb von Biogasanlagen ist, solange die Verstromung direkt auf der Biogasanlage stattfindet, ein wichtiger Beitrag zu einer stabilen Stromversorgung. Gleichzeitig kann die Förderung der Flexibilisierung für die Betreiber durch gezielte Einspeisung bei hohen Strommarktpreisen die Wirtschaftlichkeit verbessern und so zum Ausbau des Sektors beitragen. Gerade bei Kleinanlagen ist aber auch die Betriebsstabilität, eine emissionsarme Anlagenausgestaltung und ein emissionsarmes Gärrest-Handling wichtig.

Die Landesregierung wird sich im Rahmen der Umsetzung der Biogasstrategie Baden-Württemberg auf Bundesebene dafür einsetzen, dass sowohl bestehende als auch künftige Gülleanlagen weitgehende Flexibilisierungsoptionen wahrnehmen können. Eine Umstellung auf Bemessungsleistung würde generell einen flexibleren Betrieb von Biogasanlagen ermöglichen und Spielraum für die Gestaltung von individuellen, an die Standorte angepassten Betreibermodellen bieten.

7. welche Regelungen aus ihrer Sicht erforderlich sind und umgesetzt werden könnten, damit kleinere Biomasseanlagen mit einer Größe unter 1 MW Bemessungsleistung eine bessere Chance haben, bei den Ausschreibungen nach dem EEG berücksichtigt zu werden;

Die durchschnittliche arbeitsrelevante Leistung der 1 024 Biogasanlagen in Baden-Württemberg beträgt 3 337 kWel Bemessungsleistung (Stand 31. Dezember 2022). Insofern würden Erleichterungen für die genannte Anlagengröße unter 1 MW einem großen Anteil des hiesigen Anlagenparks zugute kommen. Ziel wäre der Ausgleich von Skaleneffekten, die die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen herabsetzen. Die Ausgestaltung der Ausschreibung im EEG bietet mehrere Ansatzpunkte, um die Chancen für kleinere Biomasseanlagen bis 1 MW Bemessungsleistung zu verbessern: beispielsweise ein ausreichendes Ausschreibungsvolumen, kostengerechte Vergütung, zusätzliche Anreize zur Vergärung ökologisch besonders wertvoller Substrate, technologieoffene Gestaltung der technischen Anforderungen an die Minderung von Methanemissionen, Ermöglichung der bilanziellen Aufteilung von Biogas nach Einsatzstoffen noch vor der Gasaufbereitung, Anpassung der endogenen Mengensteuerung, Wechselmöglichkeit für bestehende Güllekleinanlagen in den gesetzlichen Rahmen des EEG 2023, Erleichterungen zur Maisbeschränkung bei kleineren Anlagen oder die Erhöhung des anzulegenden Werts gegenüber dem Gebot bei kleineren Bestandsanlagen. All diese Optionen müssen vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der Biomassestrategie umgesetzt werden. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Interessen des Anlagenparks in Baden-Württemberg in den Ausschreibungsbedingungen bestmöglich abgebildet werden.

8. ob die nach §§ 28c und 28d EEG getrennt erfolgenden Ausschreibungen für Biomasseanlagen und Biomethananlagen aus ihrer Sicht wieder zu einer Gesamtausschreibung mit einem Gesamtausschreibungsvolumen in Höhe von beiden Ausschreibungen zusammengefasst werden sollten;

Bei den zwei Ausschreibungen für Biomethan im Jahr 2023 wurden keine Gebote abgegeben, während die Biomasse-Ausschreibungen stark überzeichnet waren. Im Oktober 2022 wurden nur Gebote in Höhe von 3,5 MW eingereicht und damit nur 2,3 % des damaligen Ausschreibungsvolumens bei Biomethananlagen in Höhe von 152 MW ausgeschöpft.

Grundsätzlich sind Biomasseanlagen auf Verbrennungsbasis und Biomethananlagen von der Anlagentechnik und von den wirtschaftlichen und strukturellen Randbedingungen her so unterschiedlich, dass getrennt erfolgende Ausschreibungen sinnvoll erscheinen, um die jeweiligen Ausbaupfade zu erreichen. Wenn dies, wie in der jüngeren Vergangenheit für Biomethan-Spitzenlastkraftwerke trotzdem nicht gelingt, sollte dies durch Anpassungen der Förderbedingungen adressiert werden. Eine erneute Zusammenfassung der beiden Ausschreibungen würde nach Ansicht der Landesregierung ohne weitere Anpassungen nicht zu einer Erhöhung des Neubaus von Biomethan-Spitzenlastkraftwerken führen.

9. ob aus ihrer Sicht durch eine Erhöhung des Flexibilitätszuschlags ein Anreiz zur Umrüstung von Biomasseanlagen auf eine flexible Fahrweise geschaffen werden sollte;

Die bisherigen Erfahrungen mit Anpassungen der Flexibilitätsprämie bzw. des Flexibilitätszuschlags zeigten eindeutige Reaktionen des Marktes in die erwartete Richtung. Der Flexibilitätszuschlag ist eine geeignete Stellschraube, um die Biogasverstromung weiter zu flexibilisieren. Auf eine ausgewogene Wirkung sowohl für Bestandsanlagen mit bereits hoher Flexibilität als auch für Anlagen, die ihre installierte Leistung noch erhöhen, wäre dann besonders zu achten.

Der Anspruch nach § 50 EEG 2023 für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung beträgt 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag). Eine Erhöhung auf 120 Euro pro Kilowatt wird in Fachkreisen diskutiert, um den notwendigen Anreiz für eine Umrüstung von Biomasseanlagen auf eine flexible Fahrweise zu setzen.

Auch im Bereich der Biomasseanlagen auf Verbrennungsbasis (z. B. Holzhackschnitzelanlagen) wäre eine Flexibilisierung im zukünftigen Energiesystem anzustreben.

10. welches Ausbauziel für Biomasseanlagen und welches jährliche Ausschreibungsvolumen nach dem EEG aus ihrer Sicht notwendig sind, um einen Verlust bestehender Kapazitäten in Baden-Württemberg zu vermeiden;

Die Landesregierung setzt sich im Energiekonzept Baden-Württemberg zum Ziel, die bestehenden Kapazitäten bei Biomasseanlagen zu erhalten, und weitere auf Basis von Reststoffen zu schaffen, um Lücken in der Verteilung des Anlagenbestandes schließen zu können. Ob der weitergehende Erhalt des Anlagenparks gelingt, ist von mehreren Faktoren abhängig. Neben der Anhebung des jährlichen Ausschreibungsvolumens sind parallel dazu die Gebots-Höchstwerte mindestens an die Inflation anzupassen.

Das Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2017 bis 2022 betrug insgesamt 2 200 MW installierte Leistung, davon wurden für 558 MW Zuschläge erteilt. Infolge dessen hatte die Bundesnetzagentur im Februar 2023 für 12 Monate den Gebots-Höchstwert um 10 % erhöht, was eine deutliche Überzeichnung der Ausschreibungen nach sich zog – im April nahezu um das Doppelte und im Oktober um das Dreifache. Insgesamt konnte so in beiden Ausschreibungen 2023 eine Zuschlagsmenge von 590 MW installierter Leistung erreicht werden. Dies liegt aber deutlich unterhalb der Abschätzung zum Bestandserhalt.

Denn um einen Verlust bestehender Kapazitäten in Baden-Württemberg zu vermeiden, liegt das jährlich notwendige Ausschreibungsvolumen nach dem EEG für Biogas schätzungsweise bei bundesweit 2 400 MW/Jahr installierte Leistung, alternativ bei 600 MW/Jahr Bemessungsleistung.

11. wie sie verhindern will, dass Biogasanlagen und zugehörige Wärmenetze stillgelegt werden, weil für die bereits laufenden Anlagen kein Zuschlag nach dem EEG erfolgt ist;

Für viele Biogasanlagen stehen im Rahmen der Ausschreibung umfangreiche Investitionen an, die mit deutlich geringeren Einnahmen finanziert werden müssen. Es ist damit zu rechnen, dass die durch die aktuellen Ausschreibungsbedingungen entstehenden wirtschaftlichen Herausforderungen auch solche Biogasanlagen betreffen werden, die Wärme an Wärmenetze abgeben. Allein die Wärmeabgabe garantiert keine überdurchschnittliche Wirtschaftlichkeit. Dies hängt von einer Vielzahl an Randbedingungen ab, bezüglich des Wärmenetzes zum Beispiel von der unternehmerischen Integration zwischen Biogasanlagen- und Netzbetrieb.

Aufgrund der sehr heterogenen Fallgestaltungen sieht die Landesregierung zumindest derzeit keinen Ansatzpunkt, um den Weiterbetrieb der in Wärmenetze eingebundenen Biogasanlagen pauschal und präventiv sicherzustellen. Sie wird jedoch die Entwicklung in den nächsten Jahren aktiv begleiten, um frühzeitig Konstellationen zu erkennen, in denen sie einzelfallbezogen den Weiterbetrieb der betreffenden Biogasanlagen unterstützen kann, weil insbesondere derzeit in der Wärmenutzung ein klimaneutrales Angebotsdefizit besteht.

12. welche gesetzlichen Änderungen aus ihrer Sicht notwendig sind, um das Potenzial aus Biomasse zur Energiebereitstellung möglichst weitgehend zu nutzen und die Ziele der Biogasstrategie des Landes umzusetzen;

Die im Folgenden dargestellten Regelungsansätze sind sämtlich auf Bundesebene angesiedelt:

Der größte Hebel, um das Potenzial aus Biomasse zur Energiebereitstellung möglichst weitgehend zu nutzen und die Ziele der Biogasstrategie des Landes umzusetzen, stellt eine Anhebung der Gebotshöchstwerte und des Ausschreibungsvolumens für Strom aus Biomasseanlagen dar (oben).

Die Landesregierung setzt sich zur Anpassung des Substrateinsatzes für eine Steigerung der Nutzung von Reststoffen, Bioabfällen, biodiversitätsfördernden Substraten und vor allem Wirtschaftsdüngern ein. Hierfür wäre die Umstellung auf Bemessungsleistung, auch für Bestandsanlagen, bei der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung im EEG (Siehe Ziffer 6), das Ersetzen der hydraulischen Verweilzeit durch Verweis auf die TA Luft sowie eine Aktualisierung der AwSV zur Erleichterung der Lagerung von Gärresten in bestehenden Güllelagern (JGS-Anlage) geeignete Maßnahmen.

Im Bereich der Bioabfälle könnte durch Einschränkungen bei der Zulässigkeit der Eigenkompostierung ein zusätzliches Potenzial für eine hochwertige energetische und stoffliche Verwertung erschlossen werden. Hierzu wären Änderungen bei der Bioabfallverordnung (BioAbfV) erforderlich. Ob dies durch den Bund bei der aktuell anstehenden Novelle der BioAbfV aufgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Die Landesregierung setzt sich hierfür ein.

13. ob sie beabsichtigt, beim Bund auf die in den Ziffern 5, 6, 7, 8, 9 sowie ggf. den Antworten zu den Ziffern 10, 11 und 12 aufgeworfenen Änderungen des EEG hinzuwirken.

Das Förderregime des EEG ist eine komplexe Konstruktion, die durch regelmäßige Nachsteuerung dafür sorgen soll, dass die Ausbaupfade der einzelnen Erneuerbaren Energien weitgehend den Projektionszielen entsprechen. Bei Anpassungen muss nicht nur auf neue und geänderte Randbedingungen reagiert werden, auch Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Energieträgern müssen beachtet werden. Zudem sind auch Wechselwirkungen zu Fördermechanismen in den Sektoren Wärme und Verkehr vorhanden. Sinnvolle und mit hoher Wahrscheinlichkeit zielführende Anpassungen des EEG wird die Landesregierung nach ihren Möglichkeiten unterstützen und nötigenfalls initiieren.

Walker

Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft